

Satzung des Sportclub Rist Wedel e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der „Sportclub Rist Wedel“ e.V. (SCR) wurde am 28. Mai 1968 am Johann-Rist-Gymnasium in Wedel gegründet. Er hat seinen Sitz in 22880 Wedel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nr. 119 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der SCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder
2. Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Teilnahme an Vereinsmeisterschaften sowie Veranstaltungen anderer Vereine.

§ 3

Selbstlosigkeit und Gewaltfreiheit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und steht für die in den Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Werte ein.

Der SCR möchte insbesondere zu einem friedlichen Zusammenleben von Menschen in unserer Gesellschaft beitragen - unabhängig von Herkunft, Nationalität, Religion, Geschlecht, Alter und sexueller Orientierung.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) Erstattungen von notwendigen Auslagen
- b) Vergütungen aus Arbeitsverträgen
- c) Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen im gesetzlich festgesetzten Rahmen

Satzung des SPORTCLUB RIST WEDEL e.V.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SCR beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 6

Zugehörigkeit und Haftung

Der SCR schließt sich an einen Landessportbund an und ist darüber haftpflichtversichert.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann aktives oder passives Mitglied des Vereins werden.
2. Passive Mitglieder nehmen nicht an Wettkämpfen teil und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Übungsbetrieb.
3. Mitglieder können auf Antrag ihre Mitgliedschaft ruhen lassen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag beschließt der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Bei Widerspruch des Antragstellers muss der Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch den Tod oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Austritt aus dem SC Rist kann frühestens mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats erfolgen. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Erklärung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und an die Geschäftsstelle, den Vorstand, den Mitgliederwart oder die zuständige Abteilungsleitung gerichtet sein.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf schriftlichen Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder aus mindestens einem Fünftel der Mitglieder bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder bei wiederholte die Interessen des Vereins schädigendem Verhalten erfolgen. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zwischen Antrag und Beschluss muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

Satzung des SPORTCLUB RIST WEDEL e.V.

§ 10

Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands festgesetzt. Daneben können Umlagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge beschlossen werden.
2. Einzelheiten hinsichtlich der Höhe und der Regelmäßigkeit der Beiträge werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 11

Investitionsumlage

Der Verein kann von den Mitgliedern neben den Beiträgen (einschließlich Umlagen) eine Investitionsumlage erheben.

Die Investitionsumlage darf höchstens Euro 500,00 innerhalb von zehn Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Zahlung der Investitionsumlage auf bis zu 10 Jahre zu verteilen. Die Investitionsumlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionen verlangt werden. Anstelle von Investitionsumlagen darf der Verein auch Investitionsdarlehen in gleicher Höhe und unter gleichen Bedingungen verlangen. Die Erhebung von Investitionsumlagen oder -darlehen kann auf neu eintretende Mitglieder beschränkt werden.

§ 12

Organe des Vereins

Die ehrenamtlichen Organe des SCR sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und ist im Geschäftsjahr mindestens einmal durch einen Aushang vor der Geschäftsstelle und eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereins spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn der Versammlung wählt sie einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie sind zu protokollieren und von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung des SPORTCLUB RIST WEDEL e.V.

4. Stellen sich bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl, als gewählt werden sollen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen bekommen.
5. Mehrere Beschluss-Anträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gewünscht wird.

§ 14

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 (1) BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus fünf Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie zwei weiteren Beisitzern, deren Aufgabengebiete vorstandsintern verteilt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen, die allerdings nur beratende Funktion haben und nicht stimmberechtigt sind.
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
3. Für Arbeitsverträge, die der geschäftsführende Vorstand für den SCR abschließt, reicht die Unterschrift von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, sofern diese eine reguläre Kündigungsmöglichkeit von nicht mehr als drei Monaten zum Quartalsende eines Kalenderjahrs beinhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands und der beiden Kassenprüfer erfolgt analog.
5. Der bisherige geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
6. Die Eintragung ins Vereinsregister hat unverzüglich zu erfolgen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen Aufgaben an Dritte delegieren, die auf Einladung des Vorstands auch als nicht stimmberechtigte Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen können.

§ 15

Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 9 Monaten von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellen. Die Jahresabrechnung hat der Vorstand den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Satzung des SPORTCLUB RIST WEDEL e.V.

§ 16

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich vorzulegen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung einer Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. In der Einladung ist auf den Zweck der Versammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - Schulsport am Johann-Rist-Gymnasium - zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.06.2020 angenommen und tritt mit der Annahme in Kraft.